



Bericht

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2017 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2016 bis 30. November 2017)

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Christina Buchheim

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2016 bis 30. November 2017 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 2

Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 23.08.2018)

**Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2017
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2016 - 30. November 2017)**

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind - von Ausnahmen abgesehen - nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte

Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Aufgrund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,

- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 124 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Sie werden von der Geschäftsstelle bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass

die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 460 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 366 Vorgänge als Petitionen und 72 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. 22 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Es sind ca. elf Prozent weniger Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2016, in dem 512 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, und ca. 14 Prozent mehr als im Jahr 2015, in dem den Petitionsausschuss 403 Petitionen und Eingaben erreichten.

Im Berichtszeitraum sind 14 Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 23 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 4 416 Unterschriften (gegenüber ca. 11 831 im Vorjahr). Darüber hinaus erreichte den Ausschuss für Petitionen eine Massenpetition mit 22 Zuschriften. Massenpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text

ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Im Vorjahr waren es drei Massenpetitionen mit 1 036 Zuschriften.

Im Berichtszeitraum ist eine Mehrfachpetition mit zwei Zuschriften zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind demgegenüber zwei Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 435. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 435 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Im Vergleich zum Vorjahr mit 330 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 32 Prozent mehr Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Im Berichtszeitraum sind neun solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 8,3 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren zehn Prozent der Petitionen erfolgreich. In ca. vier Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass den Petentinnen und Petenten die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017 fanden 16 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt hat der Ausschuss für Petitionen in seinen Sitzungen über 527 Petitionen beraten.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen zehn Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Der Ausschuss führte im Berichtszeitraum insgesamt zwei solcher Gespräche durch.

Eine Petition überwies der Landtag in seiner 19. Sitzung am 2. Februar 2017 auf Empfehlung des Ausschusses für Petitionen (Landtagsdrucksache 7/838) der Landesregierung zur Berücksichtigung (Landtagsdrucksache 7/980). Die Landesregierung ist diesem Beschluss des Landtages nicht gefolgt (Beschlussrealisierung 7/1830 vom 8. September 2017).

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 7/836 und 7/1539 eingestellt.

In der 19. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 2. Februar 2017 (Landtagsdrucksache 7/979) sowie in der 29. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 21. Juni 2017 (Landtagsdrucksache 7/1599) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2016 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016) wurde als Landtagsdrucksache 7/1820 vorgelegt.

Der Bericht wurde in der 33. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 27. September 2017 zur Kenntnis genommen.

Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zu der Volksinitiative „Den Mangel beenden - Unseren Kindern Zukunft geben!“ durch.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des - vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen - Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Petitionen besuchte im Berichtszeitraum eine Konferenz des Netzwerkes in Brüssel. Die Themen konzentrierten sich auf den wachsenden Populismus in der Europäischen Union, die Entscheidung des Vereinigten Königreiches, die Europäische Union zu verlassen sowie die Herausforderungen der Öffnung von Staat und Verwaltung.

Zwecks Erfahrungsaustausches besuchte eine Delegation des Ausschusses im November 2017 den Bayerischen Landtag. Die Reise diente dazu, sich über das Petitionsverfahren in Bayern, insbesondere die Beratung von Petitionen in öffentlicher Sitzung und die Behandlung von Petitionen durch Fachausschüsse, zu informieren.

Die Delegation nahm an Sitzungen des Fachausschusses Gesundheit und Pflege sowie des Eingabenausschusses teil und war von der dortigen Verfahrensweise positiv beeindruckt.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches

sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele exemplarisch dargestellt.

6.1 Arbeit

Lernförderung nach § 28 SGB II

Ein Bürger wandte sich gegen die Regelung des § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und forderte eine Förderung für außerschulische Lernförderung auch für Kinder, bei denen ein Lernförderbedarf besteht, die Versetzung jedoch nicht gefährdet ist.

Nach § 28 Absatz 5 SGB II wird als Bedarf bei Schülerinnen und Schülern eine, die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dabei handelt es sich um eine kommunale Leistung, deren Umfang regional etwas abweichend ausgelegt werden kann. Das Land Sachsen-Anhalt hat in seiner Arbeitshilfe empfohlen, den Anwendungsbereich nicht zu eng zu fassen. Die Arbeitshilfe kann eingesehen werden unter:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende/bildungs-und-teilhabepaket/>.

Die maßgeblichen Auszüge daraus (S. 9 und S. 10) lauten wie folgt:

„Eine Lernförderung ist immer dann zu berücksichtigen, wenn sie erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein ausreichendes Leistungsniveau, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z. B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin/des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellen).

[...]

Die Versetzungsgefährdung stellt immer eine Notwendigkeit für - ggf. außerschulische - Lernförderung dar, sofern nicht allein durch das Verhalten der Schülerin/des Schülers bedingt. Darüber hinaus umfasst das wesentliche Lernziel jedoch auch das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus. Dies bezieht sich auch auf Ein-

zelfächer (ggf. Haupt- und Nebenfächer). Daher kann eine außerschulische Lernförderung auch dann für ein einzelnes Fach gewährt werden, wenn allein durch das mangelhafte Leistungsniveau in diesem die Versetzung insgesamt nicht gefährdet wäre (z. B. durch Notenausgleich mit anderen Fächern).“

Daraus ist ersichtlich, dass in Sachsen-Anhalt nicht allein die Versetzungsgefährdung das maßgebliche Kriterium für die Finanzierung außerschulischer Lernförderung ist. Die zunächst starr wirkende Regelung des § 28 Absatz 5 SGB II ist durch die Benennung von zahlreichen Ausnahmeregelungen in der Arbeitshilfe erheblich gelockert. Der Lernförderbedarf wird entsprechend weiter ausgelegt. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den Leistungen nach dem SGB II um eine Grundsicherung handelt, die hier (nur) ergänzend zu den vorrangig zu nutzenden schulischen Bildungsangeboten hinzu tritt. Sie kann angemessene Bildungspolitik daher schon dem Grunde nach nicht ersetzen. Insgesamt sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, im Erwachsenenalter ihr Leben aus eigenen Kräften bestreiten zu können, ohne auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein. Dazu gehört insbesondere das Erreichen der Ausbildungsreife, die das Erlernen eines Berufsabschlusses oder die Aufnahme eines Studiums ermöglicht. Zudem muss stets der Vergleich zu Personen gezogen werden, die keine Leistungen der Grundsicherung beziehen. Auch dieser Personenkreis würde in der Regel nur dann auf eigene Kosten außerschulische Lernförderung nutzen, wenn bei seinem Kind nicht nur unwesentliche Lerndefizite vorlägen.

Auch nicht versetzungsgefährdete Kinder können also außerschulische Lernförderung dem Grunde nach in Anspruch nehmen, wenn ein wesentliches Lernziel voraussichtlich anderweitig nicht erreicht werden kann. Es muss daher insbesondere nicht abgewartet werden, bis sich eine Versetzungsgefährdung konkret abzeichnet. Ein „Abwärtstrend“ unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus kann bereits ausreichen, um einen Bedarf für außerschulische Lernförderung auszulösen. Entsprechende Beispiele sind in der Arbeitshilfe des Landes dargestellt.

Anrechnung von Kindergeld

Eine Bürgerin wandte sich im Wesentlichen gegen die Anrechnung von Kindergeld auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie zur Leistungshöhe allgemein.

Die Bürgerin bezog mit ihrer Bedarfsgemeinschaft bereits seit längerer Zeit Leistungen nach dem SGB II. Den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft werden die Regelbedarfe sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe zuerkannt.

Zur Auskömmlichkeit der Regelbedarfe sowie zur Anrechnung des Kindergeldes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgeführt, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Lebensunterhalt sichern, soweit dieser nicht aus anderen Einnahmen bestritten werden kann. Ein Leistungsanspruch besteht nur, soweit Hilfebedürftigkeit besteht. Diesem Grundsatz folgend werden alle Einnahmen in Geld als Einkommen berücksichtigt (§ 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Die Berücksichtigung von Kindergeld als Einkommen bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entspricht daher sowohl der Systematik als auch dem Sinn und Zweck der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Das Kindergeld dient der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes (§ 31 Einkommensteuergesetz). Es bleibt der Teil des Einkommens der Eltern steuerfrei, den diese zur Existenzsicherung des Kindes benötigen. Mit der Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen wird daher auch eine Doppelleistung (Kindergeld und Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts) verhindert.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 11. März 2010 (1 BvR 3163/09) die volle Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 SGB II auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als mit dem Grundgesetz vereinbar befunden.

Die Landesregierung schließt sich dieser Einschätzung an. Für Kinder und Jugendliche sind den Regelbedarf ergänzende Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II vorgesehen. Hier gibt es Leistungen für:

Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege: Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern bzw. des Kindes liegt bei einem Euro pro Tag und Essen.

Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.

Persönlicher Schulbedarf: Um die Anschaffung von persönlichen Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro.

Ausflüge: Es werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege übernommen (z. B. für Klassenfahrten).

Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen (falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen).

Der überwiegende Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen muss gesondert beantragt und der Bedarf belegt werden.

6.2 Bildung

Lehrermangel

Wie schon im vergangenen Berichtszeitraum befasste sich der Petitionsausschuss zu diesem Sachgebiet überwiegend mit Petitionen zum Lehrermangel und zur Unterrichtsversorgung an den Schulen.

So wandten sich besorgte Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss und forderten, dass das Problem des Lehrermangels in Sachsen-Anhalt grundsätzlich und allgemein gelöst werde.

Aktivitäten, die der Landtag bzw. das Land Sachsen-Anhalt unternehmen, um das von den Petenten dargestellte Problem zu lösen, wurden aufgezeigt.

So hat der Landtag im September 2016 die Landesregierung beispielsweise dazu aufgefordert, eine Expertengruppe zur Bestimmung des längerfristigen Lehrkräftebedarfs ins Leben zu rufen und dafür Sorge zu tragen, dass diese umgehend tätig wird (Drs. 7/328).

Mit Beschlussrealisierung vom 2. Februar 2018 (Drs. 7/2437) legte die Landesregierung daraufhin den Bericht der Expertengruppe „Der Lehrkräftebedarf an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt bis 2030 und die Konsequenzen für die Lehramtsausbildung“ vor.

Die Expertengruppe hat den Bericht unter Führung des Bildungsministeriums erarbeitet. Die Ergebnisse geben Auskunft über die Entwicklung der Schüler- und Lehrkräftezahlen, Einstellungs- und Fachbedarfe an Lehrkräften sowie Konsequenzen für die Lehramtsausbildung im Land. Ergänzt werden die Ausführungen durch einen Blick auf die Lehramtsausbildung in den Ländern Sachsen und Thüringen.

Weitere Aufmerksamkeit wurde diesem Thema zuteil durch eine Volksinitiative namens „Den Mangel beenden! - Unseren Kindern Zukunft geben!“, welche in Sachsen-Anhalt im Mai 2017 initiiert wurde. Die Situation in vielen Klassenzimmern hatte die Volksinitiative dazu bewogen, Unterschriften zu sammeln. Ihre Forderung: So schnell wie möglich über die bisherigen Planungen hinaus 1000 weitere Lehrer und 400 zusätzliche pädagogische Mitarbeiter einzustellen. Sie sammelten 77.000 gültige Unterschriften - und übersprangen damit die Hürde von mindestens 30.000 Unterschriften beteiligungsberechtigter Personen, im Landtag für ihre Forderungen zu werben.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur Volksinitiative in seiner 42. Sitzung am 25. Januar 2018 (Drs. 7/2390) mehrheitlich beschlossen: Schon im nächsten Jahr soll durch weitere Einstellungen die Zielmarke von 14.500 Vollzeitstellen erreicht werden - statt erst bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2021. Anders als bisher sollen künftig zudem Langzeiterkrankte oder Kollegen in Elternzeit ersetzt werden können.

Aus der Sicht der Volksinitiative reicht dieser Beschluss nicht aus und es muss auch in Zukunft auf eine nachhaltige Bildungspolitik im Land abgezielt werden. Dazu zählt neben den vom Bildungsminister versprochenen 1000 Neueinstellungen ebenso eine

Erhöhung der Studienplatz-Kapazitäten an den beiden Universitäten im Land, ein akademisches Qualifizierungsprogramm für Seiteneinsteiger und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Schulen des Landes.

Zusammenfassend lässt sich resümieren, dass das Land das Problem erkannt hat und kontinuierlich auch unter dem Druck der Öffentlichkeit an einer nachhaltigen Lösung arbeitet.

Gleiche Abschlussprüfungen deutschlandweit

Eine Bürgerin wandte sich mit der Forderung an den Ausschuss, dass deutschlandweit die gleichen Abschlussprüfungen in Schulen, in beruflichen Schulen und an Universitäten geschrieben werden müssen. Ihrer Auffassung nach liegt in der gegenwärtigen Verfahrensweise ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vor.

Das Grundgesetz hat die Gesetzgebung für das Bildungswesen einschließlich der Hochschulen ganz überwiegend und die Verwaltung auf diesen Gebieten ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder übertragen. Aus der Staatsqualität der Bundesländer erfolgt ihr Recht auf Zusammenarbeit und Selbstkoordinierung. Dies ist im Schul-, Hochschul- und Kulturbereich durch die Gründung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) geschehen.

Die KMK sichert durch ihre Beschlüsse im Schulbereich die Vergleichbarkeit der schulischen Bildungsgänge und Abschlüsse, definiert in einzelnen Fächern fachliche Anforderungen, gibt inhaltliche Orientierungen durch Empfehlungen zu Unterrichtsinhalten, entwickelt Bildungsstandards und hat durch die Gründung des Instituts zur Qualitätsentwicklung (IQB) Schwerpunkte im Bereich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gesetzt.

Der von der KMK beschlossene sogenannte „Abituraufgabenpool“ stellt als Beispiel ein solches länderübergreifendes Projekt zur Standardsicherung und Vergleichbarkeit des Abiturs dar. Ziel ist die höhere Vergleichbarkeit des Abiturs aufgrund der gemeinsamen Bildungsstandards in ausgewählten Fächern.

Aufgabe des Staates ist es, die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten und auf die Sicherung von Qualitätsstandards in Schule, Berufsbildung und Hochschule hinzuwirken. Im Sinne der gewollten Vielfalt im Bildungswesen (Föderalismus) wird in Beschlüssen, Empfehlungen oder Vereinbarungen auf Detailregelungen verzichtet, um Raum für Innovationen zu lassen. Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ist - anders als von der Petentin vermutet - dadurch nicht verletzt. Ob - Bezug nehmend auf das Anliegen der Petentin - etwa eine Abschlussprüfung als einfach oder schwierig empfunden wird, hängt auch von dem subjektiven Empfinden von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden ab und steht nicht als Maßgabekriterium für Vergleichbarkeit.

Grundlage für die Konzeption der Bachelor- und Masterstudiengänge durch die Hochschulen sind die von der KMK beschlossenen „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“. Mit Vorgaben zu Studienstruktur und Regelstudienzeit, den Grundlagen des ECTS (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen), den Zu-

gangsvoraussetzungen, Übergängen und Abschlüssen werden die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Studienabschlüsse und damit die Möglichkeiten des Hochschulwechsels gewährleistet.

Das Anliegen der Petentin konnte nicht unterstützt werden.

6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fischerprüfungsordnung

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss mit der Bitte um Änderung der Fischerprüfungsordnung dahingehend, dass die Altersbeschränkung bei der Zulassung zur Fischerprüfung entfällt. Als konkreten Anlass führte er an, dass sein Sohn zur Fischerprüfung im März 2017 nicht zugelassen worden sei, da er zu diesem Zeitpunkt das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sondern erst vier Wochen später.

Wer die Fischerei ausübt, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Diese wird durch einen Fischereischein erteilt. Die erste Erteilung eines Fischereischeins ist davon abhängig, dass der Antragsteller im Geltungsbereich des Fischereigesetzes (FischG) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11) nach Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden eine Fischerprüfung bestanden hat (§ 31 Absatz 1 Satz 1 FischG). Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zur Erlangung eines Jugendfischereischeins ist eine Jugendfischerprüfung und zur Erlangung eines Friedfischfischereischeins ist eine Friedfischfischerprüfung vorgesehen. Die Jugendfischerprüfung und die Friedfischfischerprüfung werden unter erleichterten Bedingungen abgelegt.

Die Prüfungsordnung für die Fischerprüfungen ist in der Fischerprüfungsordnung (Fisch-PrüfO) vom 14. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 502) geregelt.

In § 15 FischPrüfO (Wahl der Prüfung) ist bestimmt, dass Personen, die das 14. aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, zwischen der Teilnahme an der Jugendfischerprüfung, Friedfischfischerprüfung oder Fischerprüfung nach Teil 1 der FischPrüfO wählen können.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 FischPrüfO ist die Zulassung zur (umfassenden) Fischerprüfung zu versagen, wenn der Minderjährige zum Zeitpunkt der Prüfung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Petent hatte sich in gleicher Angelegenheit an das für Fischerei zuständige Referat des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gewandt. In gleicher Sache ist der Präsident des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. an das Ministerium herantreten. In beiden Fällen wurde eine Änderung der Fischerprüfungsordnung angeregt, die es ermöglichen soll, Minderjährige zur Fischerprüfung zuzulassen, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus hatten der Petent sowie der Präsident des Landesanglerverbandes darum gebeten, im Falle des Sohnes des Petenten eine Aus-

nahme von der Zulassungsbeschränkung zu gewähren und die Herabsetzung bzw. Aufhebung des Mindestalters übergangsweise per Erlass zu regeln.

Im vorliegenden Zusammenhang wurde dem Ministerium von der oberen Fischereibehörde aufgrund von Hinweisen mehrerer Fischereibehörden berichtet, dass die Altersgrenze von 14 Jahren für die Zulassung zur Fischerprüfung kritisch gesehen wird. Die Fischereibehörden halten eine flexiblere Altersgrenze oder eine Regelung, die zulässt, dass Jugendliche im Jahr des Erreichens des 14. Lebensjahres zur Fischerprüfung zugelassen werden können, für praktikabler und bürgerfreundlicher. Dass der Fischereischein erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres erteilt wird, sei dabei unstrittig.

Das Ministerium hat dem Präsidenten des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. mitgeteilt, dass ein Verfahren zur Änderung der FischPrüfO eingeleitet wird mit dem Ziel, eine Altersgrenze von 13 Jahren für die Zulassung zur Fischerprüfung einzuführen.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von der festgelegten Altersgrenze für die Zulassung zur Fischerprüfung bis zu einer entsprechenden Änderung der FischPrüfO nicht übergangsweise per Erlass geregelt werden könne, da dieses aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Die Herabsetzung des erforderlichen Mindestalters für die Zulassung zur Fischerprüfung von dem vollendeten 14. Lebensjahr auf das vollendete 13. Lebensjahr ist vertretbar. Damit ist auch weiterhin noch gewährleistet, dass die erste Erteilung des Fischereischeins (frühestens möglich am Tag der Vollendung des 14. Lebensjahres) in einem zeitnahen Zusammenhang mit der Teilnahme am vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgang sowie der erfolgreich abgelegten Fischerprüfung steht. Ein völliger Wegfall des Mindestalters für die Teilnahme an der Fischerprüfung erscheint demgegenüber nicht sachgerecht, da damit Ausbildung und Prüfung auf der einen und die Erteilung des Fischereischeins auf der anderen Seite zeitlich stark auseinanderfallen könnten.

Im Ergebnis konnte somit dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise gefolgt werden.

6.4 Finanzen

Zahlung von Kirchensteuer

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss und trug vor, er habe erst im Alter von 46 Jahren erfahren, im Alter von sechs Monaten getauft worden und damit Mitglied der Evangelischen Kirche zu sein. Sein erklärter Kirchenaustritt habe dazu geführt, dass er rückwirkend Kirchensteuer für die Zeit vor seinem Austritt habe nachentrichten müsse. Er bezweifelte die Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen als Zuschlagsteuer teilweise rückwirkend festgesetzten evangelischen Kirchensteuer und wandte sich gegen den Kirchensteuereinzug. Mit seinem Antrag wollte er erreichen, dass eine Kirchensteuerfestsetzung aufgrund seines fehlenden konfessionellen Bekenntnisses zur Kirche aufgehoben wird.

Der Petent erzielt als Selbständiger gewerbliche Einkünfte und wurde zur Einkommensteuer (ESt) veranlagt. Dabei erfolgte die Einkommensteuerveranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung für die Jahre 2009 bis 2013 zunächst ohne Festsetzung der evangelischen Kirchensteuer. Im Juli 2015 erhielt das zuständige Finanzamt eine Mitteilung des Standesamtes über die Erklärung des Petenten zum Austritt aus der evangelischen Kirche. Aufgrund dieser Kirchenaustrittserklärung hatte das Finanzamt erstmalig Kenntnis über die bis zum Tag der Wirksamkeit des Austritts vorliegende Kirchenmitgliedschaft. Daraufhin erfolgte eine nachträgliche Festsetzung der evangelischen Kirchensteuer unter Abänderung der bisherigen ESt-Bescheide. Im Zusammenhang mit der ESt-Festsetzung für die Jahre 2014 und 2015 (anteilig bis Ende Juli 2015) erfolgte gleichzeitig die Festsetzung einer evangelischen Kirchensteuer.

Der Petent vertrat die Auffassung, dass seine aufgrund der Taufe erworbene Kirchenmitgliedschaft nicht rechtens sei, da er nicht bewusst in die Kirche eingetreten sei. Aufgrund seiner fehlenden Zustimmung sei auch die gesonderte Festsetzung der Kirchensteuer nicht zulässig.

Das Finanzamt hat nach erstmaliger Kenntnis der Kirchenmitgliedschaft die Kirchensteuer gemäß § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zutreffend unter Berücksichtigung der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer festgesetzt. Dies erfolgte rückwirkend für die Kalenderjahre 2009 bis 2013, soweit die zugrunde liegenden ESt-Bescheide noch abänderbar waren. Das Finanzamt konnte nach erstmaliger Kenntnis der Kirchensteuerpflicht bis zum wirksamen Austritt ohne weitere Nachforschungen davon ausgehen, dass der Petent vor dem Austritt Mitglied einer steuerberechtigten Kirche war.

Nach § 1 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiStG) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz - KiStG EKM) in der aktuell geltenden Fassung sind alle getauften evangelischen Christen kirchensteuerpflichtig, die nach dem Recht der EKM deren Mitglieder sind. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt. Die EKM bestätigte, dass der Petent evangelisch getauft wurde, was vom Petenten auch nicht bestritten wird. Damit wurde seine Kirchenmitgliedschaft begründet.

Die Kirchensteuerpflicht endet nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 KiStG EKM bei Kirchenaustritt entsprechend dem jeweiligen Landesrecht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Austritts wirksam geworden ist. Die Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme am kirchlichen Leben berührt die Kirchensteuerpflicht nicht.

Auch nach dem Recht der ehemaligen DDR hatte die Erklärung des Austritts vor einem Standesbeamten beziehungsweise vor einem zuständigen Gericht zu erfolgen (Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Juli 1950, GBl. 1950 S. 660), später auch bei staatlichen Notariaten.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

6.5 Gesundheit und Soziales

Antrag auf Altersteilzeit

Ein Bürger wandte sich wegen seines schlechten Gesundheitszustandes an den Ausschuss mit der Bitte um Unterstützung zur Erlangung des Abschlusses eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Sein Gesundheitszustand habe sich in den letzten Jahren gravierend verschlechtert. Seine Krankheit sei nicht heilbar und lasse sich nicht aufhalten. Aufgrund der schweren Verlaufsform seiner Erkrankung habe er in den kommenden Jahren mit erheblichen Einschränkungen bei seiner Lebensführung zu rechnen. Die Auswirkungen der Krankheit würden auch seine beruflichen Leistungen immer mehr einschränken. Er hoffte, dass der Aspekt seiner schweren Erkrankung eine Härtefallregelung rechtfertigen würde.

Anspruchsgrundlage für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist § 2 Absatz 2 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts. Demnach haben Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b) erfüllen, Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Gemäß § 2 Absatz 3 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts kann der Arbeitgeber die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses jedoch ablehnen, soweit dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Der Antrag des Petenten wurde durch das Landesverwaltungsamt abgelehnt. Die Entscheidung wurde insbesondere damit begründet, dass das Landesverwaltungsamt die sog. Überlastquote erfülle und dringende dienstliche Belange dem Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses entgegenstünden.

Nach Erfüllung der Überlastquote steht es gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz in der freien Entscheidung des Arbeitgebers, ob er mit mehr als 5 v. H. der Arbeitnehmer/innen seines Betriebes Altersteilzeitarbeitsverträge abschließt.

Das Landesverwaltungsamt habe mit Stand vom 6. April 2016 mit 7,74 v. H. der Tarifbeschäftigten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse vereinbart, insofern stünde der Einwand der Überlast der Entstehung des Rechtsanspruches des Petenten entgegen.

Das Entgegenstehen der dringenden dienstlichen Gründe gegen den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit dem Petenten wurde damit begründet, dass der Petent über besondere Fachkenntnisse verfüge, die in der Freistellungsphase unverzichtbar seien und der Abschluss einer Vereinbarung über Altersteilzeit einen unersetzbaren Wegfall der Arbeitskraft bedeuten würde. Bereits jetzt herrsche eine sehr angespannte Personalsituation im Landesverwaltungsamt vor, die sich durch weitere Altersabgänge verschärfen werde. Die Nachbesetzung des Arbeitsplatzes sei sowohl während der Freistellungsphase als auch nach Personalweggang zwingend erforderlich.

Der Ausschuss für Petitionen bat die Landesregierung in seinen Sitzungen, eine Lösung im Sinne des Petenten zu finden.

Die Landesregierung berichtete dem Ausschuss, das Landesverwaltungsamt sei gebeten worden, den Sachverhalt wohlwollend zu betrachten, um zu einer Lösung im

Sinne des Petenten zu kommen, jedoch habe das Landesverwaltungsamt mitgeteilt, aufgrund der Gleichbehandlung im Haus bei der Ablehnung bleiben zu müssen.

Für den Ausschuss für Petitionen waren diese Entscheidung und ihre Begründung insbesondere vor dem Hintergrund der schweren Erkrankung des Petenten nicht nachvollziehbar.

Das Argument der Gleichbehandlung ging nach Auffassung des Ausschusses hier fehl. Die Landesregierung hatte nicht vorgetragen, dass es Anträge von anderen Bediensteten gebe oder gegeben habe, die an einer ähnlich schweren Erkrankung wie der Petent leiden oder sich in einer besonderen Härtefallsituation befinden und deren Anträge ebenfalls abgelehnt worden seien.

Der Ausschuss für Petitionen empfahl daher dem Landtag, die Petition gemäß der „Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ (6.12.1) der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig sei.

Der Landtag folgte der Beschlussempfehlung des Ausschusses (LT-Drs. 7/980).

In der Beschlussrealisierung teilte die Landesregierung jedoch mit, dass ein außertariflicher Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung mit dem Petenten nicht möglich sei, weil die Einwilligung gemäß § 40 der Landeshaushaltsordnung nicht erteilt worden sei.

Der Ausschuss für Petitionen bedauerte dieses Ergebnis sehr, verfügt jedoch über keine Möglichkeiten mehr, in dieser Angelegenheit im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Förderung von Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum

Ein Bürger beehrte den Erhalt/die Verbesserung einer Kindertagesstätte im Ortsteil (OT) Gerbitz der Stadt Nienburg (Saale). Eine Konzentration von Kitas nur in Zentren der Kommunen und damit eine Abschaffung kommunaler Kitas im ländlichen Raum sei bundesweit unüblich und nicht nachhaltig.

Die Stadt Nienburg (Saale) ist Träger mehrerer Kindertageseinrichtungen. Neben Einrichtungen im unmittelbaren Stadtgebiet (Kernstadt) ist sie auch Träger einer Kindertagesstätte im OT Gerbitz sowie einer Kindertagesstätte im OT Wedlitz. Beide Einrichtungen zusammen haben ca. 45 Plätze. Es handelt sich mithin um Kleinsteinerichtungen, deren wirtschaftlicher Betrieb nur in Grenzen realisiert werden kann.

Die Platzkapazitäten der Kindertagesbetreuung im Einzugsbereich der Stadt sind weitestgehend erschöpft. Im Februar 2016 waren in summa 234 Plätze vorhanden, die Auslastungsquote lag bei 94,44 %. Der Auslastungsgrad bei den Krippenplätzen lag dabei noch höher. Die Stadt Nienburg (Saale) sieht einen zusätzlichen Bedarf an Plätzen der Kindertagesbetreuung. Nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand: 1. August 2016) sieht die für Jugendhilfeplanung zuständige Behörde, hier der Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises, einen zusätzlichen Bedarf von ca. 50 bis 75 Plätzen bis 2020.

Die Stadt Nienburg (Saale) prüfte verschiedene Varianten zur Deckung des zusätzlichen Bedarfes an Plätzen der Kindertagesbetreuung. Zunächst beabsichtigte sie, eine Kindertageseinrichtung in der Kernstadt zu errichten, wofür Fördermittel (STARK III) zum Einsatz gebracht werden sollten. Des Weiteren plante die Stadt, die Kindertagesstätten in den Ortsteilen Gerbitz und Wedlitz zusammenzulegen und die verbleibende Einrichtung ebenfalls unter Einsatz von Fördermitteln (STARK V) grundhaft zu sanieren. Diesem Vorhaben stimmte die zuständige Aufsichtsbehörde, der Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Salzlandkreis, im März 2016 zu. Beide Einrichtungen (Wedlitz und Gerbitz) sind sehr sanierungsbedürftig und entsprechen aus räumlicher Sicht nicht mehr den heutigen Anforderungen bzw. Standards einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung. Sie unterliegen nur noch einem „Bestandsschutz“.

Im Ergebnis der Prüfung der Varianten zur Deckung des zusätzlichen Bedarfes wurde zunächst festgestellt, dass eine Sanierung einer Ortsteileinrichtung unter Einsatz von STARK V-Mitteln nur am Standort in Wedlitz möglich sei, nicht jedoch am Standort Gerbitz. Gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien (STARK III und STARK V) können nur Einrichtungen gefördert werden, die langfristig bestandsfähig sind. Der durchgeführte Demografiecheck zum Standort Gerbitz hat ergeben, dass die geforderte nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtung von 15 Jahren nicht zu erreichen ist. Folglich ist eine Zuwendung nach den Förderprogrammen STARK III/STARK V für die Kindertageseinrichtung im Ortsteil Gerbitz nicht möglich.

Im Juni 2016 entschied der Stadtrat der Stadt Nienburg nach nochmaliger eingehender Prüfung, einen Ersatzneubau mit einer Gesamtkapazität von bis zu 80 Plätzen in der Kernstadt zu errichten, mithin das Vorhaben der Sanierung der Kindertagesstätte im Ortsteil Wedlitz ebenfalls - zumindest vorübergehend - zu verwerfen. Gegen diesen Beschluss wurde ein Bürgerbegehren initiiert. Im September 2016 beschloss der Stadtrat, die Sanierung (Ersatzneubau) der Kindertageseinrichtung in der Kernstadt Nienburg mit STARK III/STARK V-Fördermitteln zu beantragen. Parallel wurde beschlossen, Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2017 für den Umbau des Gemeindehauses in Gerbitz zu einer Kindertageseinrichtung für 27 Kinder einzustellen.

Für den Ersatzneubau in der Kernstadt sind Zuwendungen i. H. v. 1.646.300 Euro (STARK III und STARK V) beantragt worden. Dies entspricht einer anteiligen Finanzierung an den Auszahlungen i. H. v. 70 %. Damit ist die Variante des Ersatzneubaus im Ergebnis des Vergleichs mehrerer in Betracht kommender Ausführungs- und Finanzierungsvarianten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung. Die Maßnahme wurde in der Verfügung zur Haushaltssatzung 2017 der Stadt Nienburg (Saale) im Januar 2017 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Salzlandkreis im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des Haushaltsausgleichs sowie der Pflicht zur unverzüglichen Haushaltskonsolidierung als erforderlich und notwendig erachtet. Die Kreditaufnahme zum Umbau des Gemeindehauses in Gerbitz zu einer Kindertageseinrichtung i. H. v. 826.100 Euro erachtet die Kommunalaufsicht indes als sachlich und zeitlich abweisbar.

Die Schließung der Einrichtungen in den Ortsteilen Gerbitz und Wedlitz hat keine Auswirkungen auf die Rechtsanspruchssicherung. Ein Kind hat gemäß § 3 Absatz 1 KiFöG einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier den Landkreis Salzlandkreis (§ 3 Absatz 4 KiFöG). Der Anspruch

gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird (§ 3 Absatz 5 KiFöG). Die Leistungsberechtigten haben gemäß § 3b KiFöG das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen zu wählen. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 3b Absatz 2 KiFöG). Das sog. Wunsch- und Wahlrecht richtet sich ebenfalls gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bundesrechtliche Entsprechungen finden sich insbesondere in den §§ 5, 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Auch nach Schließung der beiden Einrichtungen in den Ortsteilen Wedlitz und Gerbitz kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Gewährleistungsverpflichtung nachkommen. Der Rechtsanspruch der Kinder auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung sowie die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts können auch weiterhin gewährleistet werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht gefolgt werden.

6.6 Inneres

Probleme bei der Postzustellung nach Gebietsreform

Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Petitionsausschuss und baten ihn auf eine Regelung hinzuwirken, die es verbietet, dass in einem Postleitzahlgebiet Straßen den gleichen Namen führen. Sie führten aus, dass infolge der Gebietsreform im Gebiet ihres Wohnortes Straßennamen mehrfach vorkommen und Postdienstleister infolgedessen Schwierigkeiten hätten, Postsendungen ordnungsgemäß und zuverlässig zuzustellen. So hätten sich verspätet zugestellte Postsendungen oder an die Absender als unzustellbar zurückgeleitete Postsendungen auf Mitglieder der Familie der Petenten sowie auf andere Bürgerinnen und Bürger der Stadt bereits nachteilig ausgewirkt. Die Stadt habe den Wunsch, gleichlautende Straßennamen abzuändern, damit die Postdienstleister die Adressen der Empfänger der zuzustellenden Postsendungen künftig eindeutig lokalisieren, bislang abgelehnt.

Nach den Vorgaben der Deutschen Post AG ist in der Bundesrepublik Deutschland eine standardisierte Adressierung üblich, an der sich auch die mit der Deutschen Post AG im Wettbewerb stehenden Postdienstleister weitgehend orientieren. Danach findet als postalische Bestimmungsortsangabe für das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich der amtliche Gemeindename Verwendung. Grundsätzlich ist jeder Bestimmungsortsangabe bzw. Gemeinde eine fünfstellige Postleitzahl zugeordnet. Lediglich größere Gemeinden werden in Postleitzahlengebiete aufgeteilt und erhalten daher mehrere Postleitzahlen. Um Postsendungen in einem Postleitzahlengebiet eindeutig einem Adressaten zuordnen zu können, ist es zudem erforderlich, dass jeder Haushalt und jeder Gewerbebetrieb eine eindeutige Anschrift aufweist.

Die anlässlich der Gemeindegebietsreform erfolgten Eingemeindungen und Gemeinde Neubildungen hatten in fast allen neuen Gemeindestrukturen zu mehrfach vorkommenden Straßenbenennungen geführt (wie insbesondere Hauptstraße, Dorfstraße, Bahnhofstraße), wodurch in diesen Fällen eine eindeutige Zuordnung der Postsendungen zu einer bestimmten postalischen Adresse zumindest erschwert wurde. Die Deutsche Post AG empfahl den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt darauf-

hin, betroffene Straßen zeitnah umzubenennen, um eindeutige Anschriften herzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden erinnerten die Gemeinden wiederholt an die Erschließungs- und Ordnungsfunktion der Straßennamen. Dabei wurden die Gemeinden gebeten, zu bedenken, dass zweifelsfrei lokalisierbare Adressen nicht nur für die Postzustellung, sondern auch für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes von Bedeutung sind, weil anderenfalls die Hilfeleistung verzögert werden und infolgedessen mit Gefahren für Leben und Eigentum verbunden sein könnte. Viele der insoweit betroffenen Gemeinden sind ihrer diesbezüglichen Verantwortung mittlerweile nachgekommen und haben im Rahmen eines Abwägungsprozesses entsprechende Straßenumbenennungen vorgenommen.

Das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat keine Möglichkeit, dem Begehren der Petenten mittels kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu entsprechen.

Das den Gemeinden verfassungsrechtlich zukommende Selbstverwaltungsrecht (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 2 Absatz 3 sowie Artikel 87 Absatz 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) gesteht den Gemeinden bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist es in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern. Neben dieser im Vordergrund stehenden Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein (vgl. statt vieler: Bay. VGH, Urteil vom 2. März 2010 - 8 BV 08.3320 - juris; OVG NW, Beschluss vom 29. Oktober 2007 - 15 B 1517/07). Bei der Verfolgung dieser Zwecke hat die Gemeinde unter Beachtung der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit den privaten und rechtlichen Interessen der Anwohner abzuwägen.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht beschränkt die in §§ 143 ff Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) normierten Aufsichtsbefugnisse nur auf die Fälle eines gesetzwidrigen Tuns oder Unterlassens einer Gemeinde. Ein solches rechtswidriges Tun oder Unterlassen einer Gemeinde im Falle mehrfach vorkommender Straßennamen kann z. B. dann vorliegen, wenn diese untätig bleibt, obwohl nach eingehender Prüfung und Abwägung aller vor Ort zu berücksichtigenden Umstände das gemeindliche Ermessen dahin gehend reduziert ist, dass nur noch eine Entscheidung, nämlich die zugunsten einer Umbenennung möglich ist.

Der Sachverhalt, der Gegenstand der Petition war, stellte keinen Anlass dar, der eine Umbenennung zwingend erforderte, da zumindest durch den Ortsteilzusatz eine eindeutige Bestimmung möglich ist. Ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen der Stadt lag somit nicht vor.

Der Landesgesetzgeber hat anlässlich der Gemeindegebietsreform mit Blick auf das den Gemeinden verfassungsrechtlich zukommende Selbstverwaltungsrecht bewusst auf ein gesetzliches Verbot mehrfach vorkommender Straßennamen in den Gemeinden verzichtet und es damit weiterhin allein den Gemeinden überlassen, über das Für und Wider einer Benennung bzw. Umbenennung von Straßen zu entscheiden.

Mangels spezieller gesetzlicher Regelung besteht aus kommunalaufsichtlicher Sicht keine Möglichkeit, eine Umbenennung der in der Stadt mehrfach vorkommenden Straßennamen zu erzwingen.

Dem Anliegen der Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Ausstellung eines Wahlscheines

Eine Bürgerin wandte sich an den Ausschuss und monierte zur Oberbürgermeisterwahl in ihrem neuen Wohnort keinen Wahlschein erhalten zu haben und damit zu Unrecht an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Sie bat um eine Änderung des Wahlgesetzes oder eine nachvollziehbare Begründung für diese Handhabung.

Einen Wahlschein kann nach § 20 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt nur ein Wahlberechtigter erhalten. Die Wahlberechtigung für Kommunalwahlen, wozu auch die in Rede stehende Oberbürgermeisterwahl zählt, ist in §§ 21 Absatz 2, 23 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geregelt. Nach diesen Vorschriften muss der Bürger zur Erlangung der Wahlberechtigung mindestens drei Monate vor der Wahl im jeweiligen Gemeindegebiet gewohnt haben. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass nur Bürger mit einer engeren Verbundenheit zum jeweiligen Wahlgebiet an Wahlentscheidungen vor Ort mitwirken sollen und hat dies durch eine Mindestwohnzeit von drei Monaten konkretisiert.

Die Petentin wohnte zur Wahl des Oberbürgermeisters noch nicht drei Monate in der Gemeinde und erwarb insoweit auch noch nicht die notwendige Bürgereigenschaft, um zur Oberbürgermeisterwahl wahlberechtigt gewesen zu sein. Die Versagung des beantragten Wahlscheins zwecks Teilnahme an der Oberbürgermeisterwahl erfolgte daher rechtmäßig. Das Handeln der Wahlbehörde vor Ort war insoweit nicht zu beanstanden.

6.7 Justiz

Recht auf Einsicht in Strafakten

Die Änderung des § 147 Strafprozessordnung (StPO) war das Begehren eines Bürgers. Er strebte damit an, dass Beschuldigten und Angeklagten das Recht eingeräumt wird, selbst Einsicht in Ihre Strafakten nehmen zu können.

Bereits am 18. Mai 2017 hat der Deutsche Bundestag in seiner 234. Sitzung das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akten in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ beschlossen. Damit einher geht eine Änderung des § 147 Absatz 4 StPO. Demnach ist ein Beschuldigter, der keinen Ver-

teidiger hat, befugt in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegend schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Bei nicht elektronisch geführten Akten können ihm an Stelle der Akteneinsichtnahme Kopien aus den Akten bereitgestellt werden. Das Gesetz trat mit Verkündung im Bundesgesetzblatt am 12. Juli 2017 in Kraft.

Die Form der Akteneinsicht ist ausschließlich in § 32 f StPO-neu geregelt und trat zum 1. Januar 2018 in Kraft. Ein Recht auf Akteneinsicht folgt nicht aus der Vorschrift selbst. Die Anwendung dieser setzt voraus, dass eine positive behördliche oder gerichtliche Entscheidung über das „Ob“ der Einsichtnahme auf Grundlage des § 147 Absatz 4 StPO-neu bereits vorliegt. Die Form der Einsichtnahme in elektronische Akten ist in § 32 f Absatz 1 bestimmt, die der Einsichtnahme in Papierakten in Absatz 2.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit bereits vom Bundesgesetzgeber gefolgt.

Stärkung des Schutzes von Krankenhauspersonal

Der Petent bezog sich in seiner Petition auf den Gesetzentwurf einer Änderung des Strafgesetzbuches „Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“. Er beklagte, dass in den Schutz dieses Gesetzes Krankenhauspersonal in Notaufnahmen nicht aufgenommen worden sei.

Bei der angesprochenen Gesetzesänderung handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz fällt. Da der Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates unterliegt, hat das Land Sachsen-Anhalt im Gesetzgebungsverfahren nur einen sehr begrenzten Einfluss.

Mit diesem Gesetz sollen die Vorschriften der §§ 113 bis 115 Strafgesetzbuch (StGB) zum Zwecke des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften systematisch neu gefasst und verschärft werden.

Während Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und eines Rettungsdienstes in den Schutzbereich der Norm aufgenommen sind, ist das allgemeine Krankenhauspersonal von den genannten Straftatbeständen nicht erfasst. Denn die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der gestiegenen Gewalt gegen Polizeibeamte und Rettungsdienste die Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten als Ziel der Reform gesetzt. Kommt es bei der Ausübung ihres Dienstes zu einem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, werden sie nicht als Individualpersonen angegriffen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt. Da Polizistinnen und Polizisten beispielsweise im Streifendienst den Bürgerinnen und Bürgern möglichst offen gegenüberzutreten sollen, sind präventive Maßnahmen, wie beispielsweise eine verbesserte Schutzausrüstung und -bekleidung, nicht in allen Einsatzsituationen ratsam. Daher verdienen gerade Polizisten, die allgemeine Diensthandlungen ausüben, einen besonderen Schutz. Dieser Schutz soll auch Rettungskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste erfassen. Der Rettungssanitäter soll seine Hilfsleistung gegenüber dem verletzten Opfer erbringen können, ohne dass er von Dritten bei seiner helfenden Tätig-

keit gestört oder gehindert bzw. angegriffen wird. Der Helfer tritt nicht als Individualperson auf, sondern als staatlicher Repräsentant. Soweit die Petition Situationen beschreibt, in denen das medizinische Personal insbesondere in Notaufnahmen Opfer gewalttätiger Übergriffe wird, liegt eine Situation vor, in welcher der Staat strafrechtlichen Schutz nicht verwehrt. Der strafrechtliche Schutz wird auch unabhängig von der beschriebenen Gesetzesänderung durch das Strafgesetzbuch, insbesondere durch die §§ 223 ff - Körperverletzung - gewährleistet. Damit soll nicht die Anerkennung der Arbeit des Krankenhauspersonals in Notaufnahmen von privaten und kommunalen Krankenhäusern geschmälert werden. Bei Straftaten gegen das dort beschäftigte Personal wird aber nicht die Integrität von Repräsentanten staatlicher Gewalt in Frage gestellt. Gerade diese Zielsetzung hat der Gesetzgeber für diese Gesetzesänderung in den Vordergrund gestellt.

Der Bundestag hat am 23. März 2017 nach der ersten Lesung den Gesetzentwurf in die Ausschüsse überwiesen. Der Bundesrat hat zuvor am 10. März 2017 keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

6.8 Landtag

Änderung des Betreuungsschlüssels im Kinderförderungsgesetz

Den Ausschuss erreichte eine Sammelpetition mit 329 Unterschriften mit der sich Bürgerinnen und Bürger gegen den im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) festgelegten Betreuungsschlüssel wandten. Da es sich bei dem Betreuungsschlüssel um einen gemittelten Wert handle, sei eine adäquate Aufsicht der Kinder nach Auffassung der Petenten nicht uneingeschränkt gegeben. Weiterhin wird kritisiert, dass administrative Aufgaben in die eigentliche Betreuungszeit einberechnet werden.

Maßgeblich für die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer Einrichtung sind die jeweils mit den Eltern vereinbarten Betreuungsverträge. Bei der Ermittlung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Absatz 2 KiFöG sind die für jedes Kind vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ermittlung der Jahresmindestarbeitsstunden pro Kind in der Einrichtung. Deren Summe stellt die Anzahl der Stunden dar, die von einer Einrichtung sicherzustellen sind, um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen. Die vereinbarten Jahresbetreuungsstunden aller Kinder der Einrichtung müssen mindestens in dem festgelegten Verhältnis zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte stehen. Die Anzahl der Jahresmindestarbeitsstunden kann jedoch überschritten werden.

Der Mindestpersonalschlüssel trifft keine Regelung zu der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation. Er ist nur im Jahresmittel und nicht zu jeder Stunde sicherzustellen. Die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation ist für die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels unerheblich. Leitungsstunden sind im Mindestpersonalschlüssel nicht enthalten.

Es wird zugestimmt, dass die von den Unterzeichnern der Petition aufgeworfenen Fragestellungen und Problemlagen von Relevanz sind. Fragen nach der Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung, Gruppengröße, Lautstärke, Öffnungszeiten und Dienstplangestaltung sind in jedem Fall zu beachten und können grundsätzlich bei der Ermittlung des Mindestpersonalschlüssels berücksichtigt werden. Berücksichtigung findet dies in der Verhandlung des Einrichtungsträgers mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und setzt voraus, dass der Leistungserbringer die konkrete Leistung nebst Rahmenbedingungen, die Qualitätskriterien und den Personalbedarf beschreibt. Grundsätzlich ist es auch möglich, einen über den Mindestpersonalschlüssel hinausgehenden Personalschlüssel zu vereinbaren.

Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich in der Novellierung. Aus diesem Grund hat der Ausschuss entschieden, die Petition dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben.

Dem Begehren der Petenten konnte derzeit nicht entsprochen werden. Abzuwarten bleibt, ob die Novelle des KiFöG auch eine Änderung in den von den Petenten kritisierten Punkten enthält.

Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung

Ein Bürger beklagte die Situation von Tieren im Land Sachsen-Anhalt. Er ist der Auffassung, Bemühungen um eine Verbesserung der Situation für Tiere seien in politischer Hinsicht halbherzig und gingen im Tagesgeschäft unter. Er bat deshalb, eine Aufnahme des Tierschutzes als politisch schützenswertes Gut in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu prüfen.

Das Staatsziel Tierschutz wurde durch Ergänzung des Artikels 20a Grundgesetz mit Wirkung vom 1. August 2002 in das Grundgesetz aufgenommen. Eine Staatszielbestimmung ist eine Verfassungsnorm mit rechtlich bindender Wirkung. Sie ist grundsätzlich gleichrangig mit anderen Verfassungsnormen einschließlich der Grundrechte. Adressat der Verpflichtung aus dem Staatsziel sind alle Organe des Staates (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) unter Einschluss der mittelbaren Staatsverwaltung, wie zum Beispiel die Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Bindungswirkung der Staatszielbestimmung Tierschutz im Grundgesetz erstreckt sich somit auch auf das Land Sachsen-Anhalt. Eine Aufnahme des Staatszieles Tierschutz in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt würde diese rechtliche Bindungswirkung nicht verstärken.

Der Tierschutz genießt bereits durch Artikel 20a Grundgesetz Verfassungsrang. Einer zusätzlichen Regelung in der Landesverfassung bedarf es deshalb nicht.

Änderung der Landesverfassung

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss und bat diesen, sich für die ersatzlose Streichung des Artikels 137 Absatz 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung - WRV) einzusetzen.

Artikel 137 Absatz 6 WRV hat folgenden Wortlaut:

„Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“

Da es die dort angeführten „bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“ nicht mehr gebe beziehungsweise diese nicht mehr der Wirklichkeit entsprächen, sei Artikel 137 Absatz 6 WRV nach seiner Auffassung gegenstandslos geworden.

Die Bestimmung des Artikels 137 Absatz 6 WRV ist über Artikel 140 Grundgesetz Bestandteil des Grundgesetzes und wird auch von Artikel 32 Absatz 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug genommen.

Eine Änderung von Artikel 32 Absatz 5 der Landesverfassung ist nicht erforderlich.

Die bürgerlichen Steuerlisten im Sinne der WRV waren amtliche Zusammenstellungen der Ergebnisse der Veranlagung zu den Reichs-, Landes- und Gemeinschaftssteuern. Diese waren den Religionsgemeinschaften zur Ausübung des Besteuerungsrechts zugänglich zu machen.

Die amtlichen Zusammenstellungen im Wortsinne des Artikel 137 Absatz 6 WRV gibt es in dieser Form zwar nicht mehr. Der Petent übersieht allerdings, dass die Finanzbehörden die (staatlichen) Steuerfälle nach wie vor überwachen, um die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern nach § 85 der Abgabenordnung sicherzustellen. Ob die Steuererklärungen vollzählig und rechtzeitig eingegangen sind und ob alle Veranlagungen durchgeführt sind, wird maschinell überwacht und dokumentiert. Die (staatlichen) Steuerlisten sind also nach wie vor vorhanden, inzwischen eben nur in elektronischer Form.

Hinzu kommt, dass der Regelungszweck des Artikels 137 Absatz 6 WRV über eine Verfahrensbeschreibung hinausgeht. Artikel 137 Absatz 6 WRV verleiht in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Steuererhebung „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“. Durch die Bezugnahme in Artikel 32 Absatz 5 der Landesverfassung wird dieser Rechtsanspruch in die Landesverfassung übernommen. Ob und in welcher Weise die Kirchen und Religionsgemeinschaften von diesem Recht Gebrauch machen können, ist im Einzelnen einfachgesetzlich durch das Kirchensteuergesetz des Landes geregelt. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass eine steuererhebungsberechtigte Religionsgemeinschaft keinen Antrag auf Übernahme der Verwaltung durch die Finanzbehörden stellt und ihr Besteuerungsrecht in eigener Regie unter Rückgriff auf die staatlichen Steuerkonten ausübt.

Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen.

6.9 Kultur

Zu diesem Sachgebiet erreichen den Ausschuss immer wieder Petitionen, die das Europäische Kulturerbesiegel, die Errichtung von Gedenkstätten oder das UNESCO Welterbe zum Thema haben. Beispielhaft sei der nachfolgende Fall geschildert.

Potentielle Gefährdung eines UNESCO Welterbes durch Windräder

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss, weil er befürchtete, dass das UNESCO Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz durch Windräder gefährdet werden solle.

Eine Gefährdung der Kulturlandschaft des Gartenreichs Dessau-Wörlitz oder des Welterbe-Titels der UNESCO steht gegenwärtig nicht zu befürchten. Der Schutz dieser einzigartigen Kulturlandschaft ist oberste Priorität der Landesregierung. Es trifft zu, dass die immer höher werdenden Windenergieanlagen inzwischen potentiell aus dem Gartenreich sichtbar sein können, weshalb den Genehmigungsanträgen für Windenergie die besondere Aufmerksamkeit der Denkmalbehörden des Landes gilt.

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist die größte denkmalgeschützte Kulturlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt und Welterbestätte der UNESCO. Es umfasst gestaltete Landschaften von 14.500 Hektar Fläche. Gelegen in einer sehr flachen Elbland sind hier Windkraftanlagen leicht ob ihrer Größe sichtbar. Der Denkmalwert dieser historischen Kulturlandschaft hängt davon ab, dass ihre visuelle Integrität nicht beeinträchtigt wird. Die UNESCO begründete die Aufnahme des Gartenreiches in die Welterbeliste im Jahr 2000 mit seiner Eigenschaft als herausragendes Beispiel für die Umsetzung philosophischer Prinzipien der Aufklärung in einer Landschaftsgestaltung, die Kunst, Erziehung und Wirtschaft harmonisch miteinander verbindet. In diesem Raum sind die Sichtachsen und ihre Bezüge zur umliegenden Landschaft konstituierend für den Denkmalwert und das eigentliche Schutzgut der UNESCO.

6.10 Medien

Rundfunkbeitrag

Eine Bürgerin kritisierte die Ausgestaltung der Befreiungstatbestände zum Rundfunkbeitrag. Sie trug vor, dass auch die Studierenden, die keine staatliche Unterstützung erhalten und schon deswegen beitragsbefreit seien, oftmals den Rundfunkbeitrag nicht „schmerzlos“ bezahlen könnten. Darüber hinaus sei es ungerecht, dass es vorkommen könne, dass in Studentenwohnheimen jemand trotzdem Rundfunkbeitrag bezahlen müsse, obwohl seine beiden Mitbewohner beitragsbefreit seien. Insgesamt war die Petentin der Meinung, dass die Beitragspflicht für Studentenwohnheime insgesamt entfallen solle, „da sie Kasernen und Internaten gleichkommen“.

Mit Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags am 1. Januar 2013 wurde die bisherige Rundfunkgebühr, die für jedes Rundfunkempfangsgerät zu entrichten war, abgelöst und durch den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ersetzt. Dieses neue System des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags hat sich seit seiner Einführung in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren bewährt. Neben den verfassungsrechtlichen Überprüfungen durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz und den Bayerischen Verfassungsgerichtshof hat zuletzt das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 18. März 2016, Az. BVerwG - 6 C 6/15) die Rechtmäßigkeit des Rundfunkfinanzierungssystems bestätigt und die Erhebung des Rundfunkbeitrags als angemessene Art der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezeichnet.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind als Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit berechtigt und verpflichtet, die Aufgabe des klassischen Rundfunkauftrags zu erfüllen. Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 12 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und damit der verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Danach muss sichergestellt werden, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Abgeleitet daraus haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Auftrag gemäß § 11 Absatz 1 RStV, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote auf die individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu wirken und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Diese Angebote sollen den Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen geben und dabei die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung einhalten.

Die Finanzierung über den Rundfunkbeitrag erlaubt es, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht und der verbürgten Programmautonomie Rechnung trägt.

Zur Finanzierung sollen diejenigen herangezogen werden, denen die Rundfunkprogramme zu Gute kommen. Da der öffentlich-rechtliche Rundfunk in besonderem Maße die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördert und einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen leistet, ist grundsätzlich jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen, weil sie einen gleichsam strukturellen Vorteil aus dessen Wirkung zieht.

Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht ist gemäß § 2 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) das Innehaben einer Wohnung und damit nunmehr die bloße Möglichkeit der Programmnutzung, die im privaten Bereich typischerweise den einzelnen Wohnungen und damit den dort regelmäßig in einem Haushalt zusammenlebenden Personen zugeordnet wird. Gemäß § 2 Absatz 2 RBStV wird vermutet, dass Inhaber einer Wohnung jede Person ist, die nach Melderecht in der Wohnung gemeldet ist oder die im Mietvertrag als Mieter genannt ist. Gemäß § 2 Absatz 3 RBStV sind mehrere in einer Wohnung wohnende Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

An jede Wohnung ist somit die Pflicht zur Entrichtung lediglich eines einzigen Rundfunkbeitrags geknüpft, unabhängig davon, wie viele Beitragsschuldner darin wohnen. Dies bedeutet grundsätzlich auch, dass z.B. für Studenten-WGs zumeist nur ein Beitrag zu bezahlen ist, wenn die untervermieteten Wohneinheiten nicht selbstständig die Definition einer eigenständigen Wohnung gemäß § 3 Absatz 1 RBStV erfüllen.

Durch den Wohnungsbegriff in § 3 RBStV werden verschiedene Lebenssachverhalte normativ zusammengefasst und einer einheitlichen Beitragspflicht unterworfen, die sämtliche Möglichkeiten der Rundfunknutzung abdeckt. § 3 Absatz 2 RBStV führt

weiter aus, dass Raumeinheiten in den enumerativ aufgezählten Betriebsstätten nicht als Wohnung gelten. Darunter fallen z. B. gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere in Kasernen, Unterkünften für Asylbewerber oder Internaten oder gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 RBStV Hafträume in Justizvollzugsanstalten.

Hier wird deutlich, dass die von der Petentin geforderte Gleichstellung von Studentenwohnheimen mit Kasernen oder Internaten nicht sachgerecht und zulässig ist. Der grundlegende Unterschied ist, dass es sich bei Studentenwohnheimen um private Wohnungen, die individuell bezogen und bewohnt werden, und eben gerade nicht um bloße Gemeinschaftsunterkünfte handelt, die nicht individuell, sondern gemeinschaftlich bewohnt werden und lediglich dem Betriebszweck einer Betriebsstätte dienen und dieser zuzuordnen sind. Studentenwohnheime sind mithin regelmäßig nicht mit Gemeinschaftsunterkünften einer Betriebsstätte vergleichbar und damit auch nicht wie solche zu behandeln.

Die Rundfunkbeitragspflicht gilt mit Ausnahme der Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen in § 4 RBStV.

§ 4 RBStV regelt enumerativ und damit abschließend die Lebenssachverhalte, in denen der Rundfunkbeitrag ermäßigt wird oder die von der Rundfunkbeitragspflicht ganz ausgenommen sind. Die Tatbestände in § 4 Absatz 1 Nr. 1-10 RBStV knüpfen an den Empfang von staatlichen Sozialleistungen an, wie zum Beispiel von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 RBStV). Erfasst sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 RBStV gerade auch Ausbildungsbeihilfen für Personen, die nicht mehr bei den Eltern wohnen. Danach ist eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht möglich, wenn z. B. eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 lit. a) RBStV über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vorliegt. Diese stets nur individuelle Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erstreckt sich in den abschließend geregelten Ausnahmefällen nach § 4 Absatz 3 RBStV z. B. auch auf Ehegatten.

Damit wird deutlich, dass die individuell für die Mitbewohner der Petentin geltenden Befreiungen wegen des Erhalts von BAföG auch nur für diese individuell gelten, sich aber nicht auf Mitbewohner erstrecken, die keine eigene Beitragsbefreiung haben, weil z. B. die entsprechende Bedürftigkeit für den Erhalt von BAföG nicht vorliegt.

Darüber hinaus ist auch die Ausgestaltung der in § 4 RBStV normierten Ausnahme- und Ermäßigungstatbestände insgesamt in einer neueren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) erst wieder bestätigt worden (Urteil vom 18. März 2016, Az. BVerwG - 6 C 6/15). Das Gericht hat in der Auswahl der enumerativ aufgezählten Ausnahmetatbestände keine gleichheitswidrige Benachteiligung anderer, nicht erfasster Lebenssachverhalte gesehen. Dem Gesetzgeber stehe ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu, welche Sachverhalte er abgabenrechtlich unterschiedlich behandeln möchte. Dabei darf er insbesondere von übermäßigen Differenzierungen absehen (Typisierungsbefugnis), solange er sich dabei an realitätsgerechten Fallgestaltungen orientiert - je größer der Anteil atypischer Sachverhaltskonstellationen ist, desto mehr spricht für die Berücksichtigung bei der Abgabenerhebung. Hingegen darf der Gesetzgeber insbesondere bei Schwierigkeiten, der praktischen Erfassung das Erhebungsverfahren auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit vereinfachen, um einen unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand zu vermeiden.

Allgemein gilt der Grundsatz, dass die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der damit notgedrungen verbundenen Ungleichheit stehen müssen (stRspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 -1 BvR 668, 2104/10).

Dem Anliegen der Petentin konnte nicht entsprochen werden.

6.11 Umwelt

Wartung von Kleinkläranlagen

Ein Bürger, der das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in einer Kleinkläranlage reinigt und es danach in das Grundwasser versickert, wandte sich an den Ausschuss und beschwerte sich darüber, dass seine Kleinkläranlage alle sechs Monate durch einen Fachkundigen gewartet werden muss und die Gemeinde bzw. der Abwasserzweckverband dies überwacht. Er hielt eine Wartung seiner Anlage alle zwei bis drei Jahre für ausreichend.

Bei der Kleinkläranlage handelt es sich um eine Belebungsanlage vom Typ Klaro Easy. Dieser Typ besitzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik in Berlin (Z-55.31-319). Die Zulassung legt fest, dass die Anlage mindestens zweimal im Jahr (im Abstand von ca. sechs Monaten) zu warten ist. Die Einleitung des behandelten Abwassers in das Grundwasser hat der zuständige Landkreis erlaubt. In der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Wartungsintervall wie in der bauaufsichtlichen Zulassung festgelegt worden. Die Beseitigung des Fäkalschlammes aus der Kleinkläranlage erfolgt durch den zuständigen Wasserverband.

Die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen ist unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Reinigungsleistung der Anlage zu gewährleisten. Nur wenn die Kläranlage nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage betrieben wird, ist gewährleistet, dass das Abwasser in der Kläranlage anforderungsgerecht gereinigt wird. Wird das Wartungsintervall auf zwei bis drei Jahre verlängert, ist dies nicht mehr sichergestellt.

Die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung der Kleinkläranlagen ist nach § 78 Absatz 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt Aufgabe des Wasserverbandes. Dies ist auch sinnvoll, da er ohnehin für die Schlamm Entsorgung zuständig ist.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Pflege der geschützten Lindenallee in Kelbra

Ein Anwohner beanstandete die unzureichende Pflege der Lindenallee in Kelbra. Er habe sich seit mehr als sechs Jahren bisher erfolglos um eine sachgerechte Baumpflege bemüht. Infolge der unterschiedlichen Altersstruktur sowie des ungleichen Pflegezustandes der Bäume sei die Erstellung eines Pflegekonzeptes vor Durchführung der Maßnahmen unverzichtbar. Trotz seiner mehrfachen Einforderung desselben, liege es bisher nicht vor. Er warf der Stadt Kelbra vor, dass diese mangelnde Initiative beim Erhalt der Allee gezeigt und sich ernsthaft erst im Jahr 2016 um Mittel

für die Baumpflege bemüht habe. Den Petitionsausschuss bat er um Unterstützung bei der Umsetzung der Baumpflege.

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) gesetzlich geschützt. Gemäß § 21 Absatz 2 NatSchG LSA hat der Träger der Straßenbaulast die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Die Verkehrssicherungspflicht und die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Allee liegen bei der Stadt Kelbra als Träger der Straßenbaulast. Allerdings besteht hierbei keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines entsprechenden Planwerkes für die Durchführung der Baumschnittmaßnahmen. Nach der geltenden Rechtslage besteht auch für den Landkreis Mansfeld-Südharz keine Verpflichtung zur Durchführung der Baumpflege oder zur Aufstellung eines Pflegeplanes. Das 1974 vom Rat des Kreises Sangerhausen erlassene Naturdenkmal „Lindenallee Hainweg Kelbra“ wurde mit Verordnung des ehemaligen Landkreises Sangerhausen vom 12. Juni 2002 aufgehoben.

Der vom Petenten geforderte Pflegeplan mag durchaus sinnvoll sein. Es obliegt allerdings der Stadt Kelbra, in welcher Art und Weise sie die zur Erhaltung der Allee notwendigen Maßnahmen durchführt.

Die Beschwerde des Petenten war hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahmen zur Baumpflege der Lindenallee in der Stadt Kelbra begründet. Sowohl die Stadt Kelbra selbst als auch der Landkreis Mansfeld-Südharz sehen die Notwendigkeit zur Durchführung der Baumpflege zum Erhalt der Lindenallee. Für den Erhalt der Allee ist die Stadt Kelbra zuständig.

Solange der Zustand der Bäume, neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, den Erhalt der Allee nicht unmittelbar infrage stellt, hat der Träger der Straßenbaulast durchaus auch einen zeitlichen Spielraum für die Durchführung der Pflegemaßnahmen.

Der Ausschuss führte zu dieser Petition einen Ortstermin durch, um sich ein Bild vom Pflegezustand der Bäume zu machen und nach Möglichkeiten der Unterstützung des Petentenanliegens zu suchen. Die Stadt Kelbra erklärte auf dem Ortstermin, dass sie die Notwendigkeit der Pflege der Lindenbäume erkannt habe und sich in der Angelegenheit um Fördermittel aus der Leader-Förderung bemühe. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Kelbra im Jahr 2016 im Rahmen der Leader-Förderung einen Antrag auf finanzielle Unterstützung der Baumpflege der Lindenallee gestellt, welcher allerdings abgelehnt wurde. Die Stadt Kelbra hält den Förderantrag für das Jahr 2017 aufrecht.

Das Vorhaben wurde als LEADER-Antrag nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RE-LE 2014-2020) beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd (ALFF) gestellt und befand sich als Projekt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mansfeld-Südharz auf der Prioritätenliste 2016. Die Bruttokosten des Projektes waren mit 19.992 Euro angesetzt worden. Davon sollten 14.994 Euro als Fördermittel fließen. Der Antrag wur-

de mit Bescheid des ALFF Süd vom 29. September 2016 mit Verweis auf mangelnde Richtlinienkonformität abgelehnt, da im Rahmen der RELE nur Investitionen gefördert werden.

Das gleiche Vorhaben, nunmehr mit Bruttokosten von 44.000 Euro und einem Förderanteil von 35.200 Euro, liegt dem Landesverwaltungsamt seit Februar 2017 als Antrag auf Förderung nach der Richtlinie LEADER und CLLD als sogenanntes „LAM-Vorhaben“ (LEADER außerhalb Mainstream) vor. Eine Entscheidung wurde bis zum Zeitpunkt der abschließenden Behandlung der Petition noch nicht getroffen.

Falls die Maßnahmen nicht bewilligt werden, beabsichtigt die Stadt Kelbra, nur die notwendigsten Gefahrenbeseitigungsarbeiten durchzuführen. Sollten diese Kosten das Budget übersteigen, sieht die Stadt vor, den Wanderweg punktuell abzusperren. Ein Maßnahmenkatalog wurde noch nicht erarbeitet, da die Erstellung dieses Kataloges als Bestandteil des Fördervorhabens geplant sei.

6.12 Wirtschaft

Versicherungsschutz durch ÖSA

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss und wies auf Schwierigkeiten hin, von den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) einen Versicherungsschutz für ein Grundstück in einem ZÜRS-4-Gebiet zu seiner Meinung nach angemessenen Konditionen zu erhalten.

Bei ZÜRS-Geo handelt es sich um ein Geo-Informationssystem der Deutschen Versicherungswirtschaft, welches als Zonierungssystem für Überschwemmungsrisiken und für die Einschätzung von Umweltrisiken den Versicherern hilft, die Frage zu beantworten, welches Gebäude in welchem Ausmaß hochwassergefährdet ist. Diese Information hilft den Versicherungsunternehmen bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrags der Elementarschadensversicherung. Je nachdem wie hoch das Überschwemmungsrisiko ist, wird jede Adresse einer der vier Gefährdungsklassen zugeordnet. Bei der Gefährdungsklasse vier, in der das zu versichernde Objekt des Petenten liegt, handelt es sich um die höchste Gefährdungsklasse, in der statistisch gesehen eine Überschwemmung mindestens einmal in einem Zeitraum von zehn Jahren auftritt.

Das dem Petenten gehörende Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zur Elbe und war in den Jahren von 2003 bis 2013 von Elementarschäden betroffen. Im Versicherungsschein wurde dokumentiert, dass im Fall einer Überschwemmung ein Selbstbehalt von 20.000 Euro vom Versicherungsnehmer zu tragen ist und Rückstauschäden nur bei Vorhandensein einer Rückstauklappe übernommen werden.

Der Petent, der das Gebäude umfassend saniert hatte, bat bei der ÖSA um eine Vertragsanpassung. Durch die umfassende Sanierung hatte sich der Gesamtwert des Grundstückes nahezu verdoppelt.

Im Rahmen der Petitionsprüfung ergab sich, dass der Petent auf das Vertragsangebot der ÖSA Feuerversicherung nicht reagiert und die ÖSA den Vertrag somit storniert hatte. Da sich der Wert des Gebäudes durch die Sanierung nahezu verdoppel-

te, hatte sich der Versicherungsbeitrag auch mehr als verdoppelt. Die Selbstbeteiligung stieg von 20.000 Euro auf 50.000 Euro.

Die Landesregierung, so auch die Versicherungsaufsicht, handeln im öffentlichen Interesse. Die Versicherungsaufsicht ist zivilrechtlich nicht ermächtigt, in die Versicherungsvertragsangelegenheit des Petenten einzugreifen. Das Versicherungsunternehmen wird dahingehend überwacht, dass es die einschlägigen Gesetze im Zusammenhang mit seinem Handeln einhält.

Die Versicherungsunternehmen entscheiden selbst über die Übernahme von Risiken zu den von ihnen individuell kalkulierten Kosten, so dass die Produkte nicht gleichen Inhalts zu denselben Beiträgen angeboten werden. Im Fall des Petenten hatte nur die ÖSA Feuerversicherung ein Angebot abgegeben.

Die Landesregierung setzte sich dennoch mit der Versicherung in Verbindung, um diese zu bitten, ihr Versicherungsangebot zu präzisieren.

Zwischenzeitlich ist es zu einem Vertragsabschluss gekommen, so dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

Folgekosten des Braunkohle-Tagebaus

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss, nachdem er einen Beitrag des ARD-Magazins Kontraste mit dem Titel „Milliardenrisiko Braunkohle: Steuerzahler haftet für Ewigkeitskosten der Energieriesen“ angesehen hatte. Er begehrte, dass den dort erhobenen Vorwürfen mit Bezug zu Sachsen-Anhalt nachgegangen und die Vorgänge aufgeklärt werden.

Der Beitrag setzte sich mit der in der öffentlichen Diskussion befindlichen Frage auseinander, ob und inwieweit ausreichend sichergestellt ist, dass die in den deutschen Braunkohlerevieren Rheinisches Revier, Lausitzer Revier und Mitteldeutsches Revier tätigen und vorwiegend betroffenen Bergbauunternehmen RWE Power, Vattenfall (jetzt vor allem EPH Holding) und Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) in der Lage sind, die Kosten für die Sanierung der von ihnen genutzten Tagebaue und für mögliche weitere Folgekosten aus der Braunkohleförderung etwa im Hinblick auf versauertes und ansteigendes Grundwasser zu tragen. Bezogen auf Sachsen-Anhalt wurde besonders die Sanierung des ehemaligen Tagebaus Nachterstedt (Concordia-See) durch das hierfür bergrechtlich verantwortliche Unternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) angesprochen.

Der Begriff der sog. „Ewigkeitskosten“ des Bergbaus und ihre Finanzierung als Folgekosten der bergbaulichen Gewinnungstätigkeit ist vor allem im Zusammenhang mit der Beendigung des deutschen Steinkohleabbaus im Jahr 2018 geprägt worden. Dazu wurde im Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3086) u. a. die Übernahme der ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Steinkohlebergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen der Bergbauunternehmen geregelt und von der RAG Aktiengesellschaft (vormals Ruhrkohle AG) im Einvernehmen mit dem Bund, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland sowie der Industriewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie schon im Vorfeld die RAG-Stiftung gegründet. Aufgabe dieser Stiftung ist es, bis 2018 ein Stiftungsvermögen aufzubauen,

um ab 2019 die Finanzierung der Altlasten des Steinkohlebergbaus sicherzustellen, die im Wesentlichen das Abpumpen von Grubenwasser, oberirdische Entwässerungsmaßnahmen und die Grundwasserreinigung an verunreinigten Standorten umfassen. Dazu wird die Stiftung bis 2019 voraussichtlich Rückstellungen von 18 Mrd. Euro gebildet haben. In einem 2006 im Auftrage des damaligen Bundeswirtschaftsministeriums erstellten Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass sich die Ewigkeitskosten des deutschen Steinkohlebergbaus auf bis zu 13 Mrd. Euro belaufen, was dem umfänglichen Bergbaugeschehen in der Vergangenheit vor allem im Ruhrgebiet geschuldet ist.

Ewigkeitskosten der Braunkohleförderung im vorstehenden Sinne sind für das Land Sachsen-Anhalt nicht zu erwarten, wobei für die notwendigen Aufwendungen ohnehin von Revier zu Revier und Tagebau zu Tagebau ein höchst unterschiedlicher Umfang anzunehmen ist.

Vor allem für den Tagebau Profen der MIBRAG werden nach dessen Auskohlung und dem Abschluss der bergrechtlich vorgeschriebenen Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nach Einschätzung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) keine weiteren Kosten oder Ewigkeitslasten anfallen. Entsprechendes gilt für die Sanierung des Tagebaurestlochs Nachterstedt durch die LMBV.

Unbeschadet dessen sind grundsätzlich für Hinterlassenschaften des Bergbaus die jeweiligen Bergbauunternehmen zuvörderst nach den Maßgaben des Bundesberggesetzes (BBergG) rechtlich verantwortlich, also hier die MIBRAG bzw. die LMBV. So obliegt ihnen die Pflicht zur Wiedernutzbarmachung nach den §§ 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7, 4 Absatz 4 BBergG und im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung nach den §§ 53 Absatz 1, 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13, Absatz 2 BBergG die Abwehr von Gefahren für die in diesen Bestimmungen im Einzelnen genannten Rechtsgüter. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht insbesondere in seiner sog. Rammelsberg-Entscheidung vom 9. November 1995 - 4 C 25.94 - und zuletzt mit dem sog. Meggen-Urteil vom 18. Dezember 2014 - 7 C 22.12 - entschieden, dass dem Bergbauunternehmen eine umfassende Nachsorgeverantwortung entsprechend dem Verursacherprinzip obliegt und verdeutlicht, dass bergbauliche Tätigkeiten mit besonderen Risiken, vor allem auch für die Umwelt verbunden sind und daraus bergrechtliche Nachsorgeverpflichtungen zur Abwehr der gerade aus dem Bergwerksbetrieb herrührenden Risiken bestehen. Diese so beschriebene Ewigkeitshaftung, die o. g. Rechtsprechung spricht hier von Nachsorgeverantwortung, stellt damit die Konsequenz daraus dar, dass überhaupt bergbaulich in die Umgebung eingegriffen wurde.

Soweit in dem betreffenden Fernsehbeitrag die Frage der Rückstellungspraxis der Bergbauunternehmen für ihre bergrechtlichen Verpflichtungen angesprochen wurde, gilt grundsätzlich, dass das Bergrecht mit seinem § 56 Absatz 2 BBergG ein Instrument zur Verfügung gestellt hat (Leistung einer Sicherheit), das der Sicherung der finanziellen Folgeverpflichtungen wie der Erfüllung der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und der Vermeidung von gemeinschädlichen Einwirkungen dient.

In Sachsen-Anhalt prüft das LAGB bei jedem Bergbaubetrieb die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 56 Absatz 2 BBergG. Damit ist etwa im Insolvenzfall ei-

nes Unternehmens sichergestellt, wo die Haftbarmachung ausfallen kann, dass dem Land, wenn es im Wege der Ersatzvornahme tätig werden muss, ausreichende Mittel für die Beseitigung von Schäden und der Abwehr von Gefahren zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich des Unternehmens MIBRAG beabsichtigt das LAGB, bei der Zulassung eines neuen Hauptbetriebsplans im April 2017 über die Festsetzung einer Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung entsprechender gutachterlicher Feststellungen zu den Kosten der Herstellung eines nachsorgefreien Tagebaurestlochs bei einer evtl. außerplanmäßigen Betriebseinstellung zu entscheiden.

Für die LMBV als öffentlich getragenes Unternehmen besteht hingegen kein Bedürfnis für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung. Denn sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Eigentum des Bundes steht. Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben des Sanierungs- und Verwahrungsbergbaus und die Wahrnehmung der bergrechtlichen Verantwortung für die der Gesellschaft im Zuge der politischen Wende übertragenen nicht privatisierungsfähigen Betriebe und die Nutzung und Verwertung von Vermögenswerten der Gesellschaft wie Grundstücks- und Bergwerkseigentum. Ihre Sanierungsprojekte wie auch das Tagebaurestloch Nachterstedt werden mit öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen finanziert. Die Bereitstellung dieser öffentlichen Mittel für die Braunkohlesanierung ist im Einzelnen in einem (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsabkommen (VA) zwischen dem Bund und den o. g. Ländern geregelt. In § 2 des Fünften ergänzenden Verwaltungsabkommens ist dazu die originäre bergbauliche Verpflichtung der LMBV als verantwortliches Unternehmen nach § 4 Absatz 5 BBergG geregelt. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über eine Verlängerung des VA bis zum 31. Dezember 2022 sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht gefolgt werden. Für Sachsen-Anhalt ergibt sich aus der Berichterstattung aufgrund des Ausgeführten kein Regelungs- oder sonstiger Handlungsbedarf.

6.13 Wissenschaft

Soziale Gerechtigkeit in der Hochschulausbildung

In einer Petition wurde um unmittelbare und dauerhafte Maßnahmen gegen die aus Sicht des Einreichers zunehmende soziale Selektivität der Hochschulsysteme der Länder und um einen Ausbau des Hochschulsystems gebeten. Zu dessen Finanzierung wurde eine als „nachgelagerten Solidarbeitrag“ bezeichnete Abgabe gefordert. Diese „privaten Beiträge“ sollten nach dem Studium von Absolventen, die mehr als das Durchschnittseinkommen aller Arbeitnehmer verdienen, entrichtet werden, und zwar in Höhe von 1 % ihres Jahresbruttoeinkommens an die ausbildende Universität. Enden solle die Zahlung mit Erreichen eines vorher vereinbarten Zahlungszieles.

Der Vorschlag erschien unausgereift. So blieb offen, an wen welche Zahlungen zu entrichten wären, wenn jemand an mehr als einer Hochschule studiert hat oder Abschlüsse erwarb.

Nachgelagerte Gebühren würden ohne zusätzliche Bildung eines Kapitalstocks aus öffentlichen Mitteln auch nicht zu baldigen Einnahmen führen, sondern könnten erst nach einigen Jahren erhoben werden, wenn die ersten Studienanfänger nach ihrem Studium Fuß auf dem Arbeitsmarkt gefasst haben.

Darüber hinaus bestanden grundsätzliche Bedenken:

Auch wenn die Gegenfinanzierung als „private Beiträge“ bezeichnet wurden, bedürften die Hochschulen einer rechtlichen Grundlage, um solche „Beiträge“ erheben zu dürfen, d. h. die rechtliche Qualität dieses „nachgelagerten Solidarbeitrages“ muss beachtet werden.

Qualifiziert man das Modell als sogenannte „nachlaufende Studiengebühren“, ist auf § 111 Absatz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen, nach dem das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, studiengebührenfrei sind. Die die Regierung tragenden Parteien bekräftigten in ihrem Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 das Verbot von Studiengebühren.

Danach wäre es auch unzulässig, den Hochschulen etwaige Satzungsrechte zu übertragen - ganz abgesehen davon, dass dies ohne Wettbewerbsnachteile nur dann möglich wäre, wenn alle Bundesländer - einschließlich des Bundes für seine Hochschulen - ein solches System einführen.

Stuft man diese „Sozialbeiträge“ als Abgabe ein (als eine Art Akademikersteuer), müsste geprüft werden, inwieweit eine solche Abgabe überhaupt in die Kompetenz eines Landes oder der Länder fiel. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist wohl wahrscheinlicher.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht gefolgt werden.

6.14 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Instandsetzung einer Straße nach Hochwasser

Ein Bürger beehrte die Asphaltierung der Straße an seinem Grundstück, damit die Lärmbelästigung und die Erschütterungen keine weiteren Schäden an Mensch und Haus verursachen könnten. Er behauptete, dass der „Platz der Jugend“ in Bernburg mit Fördermitteln gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 saniert worden sei, obwohl dort kein Hochwasser gestanden habe.

Die Überprüfung der in der Beschwerde genannten Sachverhalte zeigte, dass es unstrittig ist, dass die Wohnstraße des Petenten in Bernburg durch das Hochwasser 2013 beschädigt wurde.

Gemäß Abschnitt 1, Ziffer 1.2 Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 konnten Fördermittel für den nachhaltigen Wiederaufbau von öffentlicher Infrastruktur in Sachsen-Anhalt, die durch das Hochwasser 2013 beschädigt oder zerstört wurden, beantragt werden.

Danach beantragte die Stadt Bernburg für die Beseitigung der Schäden Fördermittel für Teilabschnitte der Straße für Fahrbahnplasterung, vollständige Instandsetzung der Gehwege und Bankette.

Alle Maßnahmen wurden realisiert. Die starken Deformierungen und Ausspülungen der geschädigten Infrastrukturmaßnahmen wurden beseitigt. Gemäß Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 wurden der gepflasterte und der asphaltierte Straßenabschnitt, bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens entsprechend dem Zustand vor dem Hochwasser, durch Instandsetzung wiederhergestellt.

Am „Platz der Jugend“ haben keine Baumaßnahmen stattgefunden, weder Hochwasser bezogen, noch aus anderen Gründen.

Die Petition wurde abschließend behandelt. Nachdem der Petent die Beschlussempfehlung des Ausschusses erhielt, wandte er sich erneut an den Ausschuss, weil er mit dem Ergebnis der Petitionsbearbeitung nicht einverstanden war. Der Ausschuss führte darauf hin einen Ortstermin durch.

Im Ergebnis der Vorortbegehung stellte die Stadt Bernburg (Saale) einen Änderungsantrag (Erhöhungsantrag) nebst Anlagen für die Maßnahme Instandsetzung Fahrbahnplaster für die Wohnstraße des Petenten. Es wurde nunmehr eine vollständige Instandsetzung der Straße beantragt.

Der Antrag wurde als vollumfänglich förderfähig angesehen und der Bewilligungsbescheid an die Stadt Bernburg übersandt.

Dem Gutachten eines beauftragten Ingenieurbüros war zu entnehmen, dass außerhalb der schon zuvor geförderten Maßnahme erneut Absenkungen und Hebungen aufgetreten sind, die ursächlich dem Hochwasser 2013 zuzurechnen sind.

Die weitere Instandsetzung erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Fahrbahnbreite und derzeitigen Befestigungsart (Naturgroßsteinpflaster), ebenso unter Gewährleistung des nachhaltigen Bestandes und unter Einhaltung der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12). Die Kausalität zum Hochwasser 2013 wurde nachgewiesen.

Durch das Hochwasser, verbunden mit den hohen Grundwasserständen, wurde der Fahrbahnoberbau aufgeweicht und senkte sich als Folgeschaden.

Dem Anliegen des Petenten konnte durch seine Hartnäckigkeit und den Einsatz des Petitionsausschusses entsprochen werden.

Behindertenparkplatz vor der Haustür

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und beehrte wegen der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes die Anordnung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes vor seiner Haustür, was die zuständige Kommune jedoch abgelehnt habe. Er verfüge zwar über einen Privatparkplatz hinter dem Haus, um diesen zu erreichen, müsse er jedoch von der 1. Etage über 2 Kellertreppen. Er könne nur noch wenige Meter laufen, Treppensteigen ginge gar nicht. Deswegen hätte sogar ein Treppenlift eingebaut werden müssen.

Auf Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr steht sie im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei hat die untere Verkehrsbehörde (UVB) insbesondere zu berücksichtigen, ob dem Petenten trotz seiner außergewöhnlichen Gehbehinderung in zumutbarer Entfernung eine Garage oder ein Abstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zur Verfügung stehen.

In Ausübung dieses Ermessens durch die UVB sowie nach nochmaliger Prüfung der Voraussetzungen unter Abwägung der privaten Interessen des Petenten und des öffentlichen Interesses wurde die Ablehnung bestätigt. Die Probleme des Petenten, um an seinen privaten Pkw-Stellplatz im Innenhof zu gelangen, würden sich auf den baulichen Zustand innerhalb des Wohngebäudes beziehen. Dies sei privatrechtlich zu klären. Um dem Petenten zu helfen sei jedoch der Bordstein abgesenkt worden, um ihm den Zugang zum Privatparkplatz mit dem Rollstuhl zu ermöglichen.

Vor seinem Wohnhaus sei mit Zeichen 286 Straßenverkehrsordnung (StVO) ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Die Ehefrau des Petenten könne also das Auto vom privaten Pkw-Stellplatz im Innenhof holen und den Petenten vor der Haustür ein- bzw. aussteigen lassen.

Die Landesregierung stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1b Nummer 2 StVO i. V. m. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwVStVO) zu § 45 zur Errichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes für den Petenten im öffentlichen Verkehrsraum vor seiner Haustür nicht erfüllt seien. Die Entscheidung der UVB war zunächst nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss kam nach intensiver Beratung zu dem Ergebnis, einen Ortstermin durchzuführen, um sich selbst ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten zu machen und nach Hilfsmöglichkeiten für den Petenten zu suchen.

Nach eingehender Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten und nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage während des Ortstermins seitens der anwesenden Vertreter der zuständigen Straßenverkehrsbehörden hat die untere Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsbehördliche Anordnung zur Einrichtung eines Behindertenparkplatzes erlassen.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

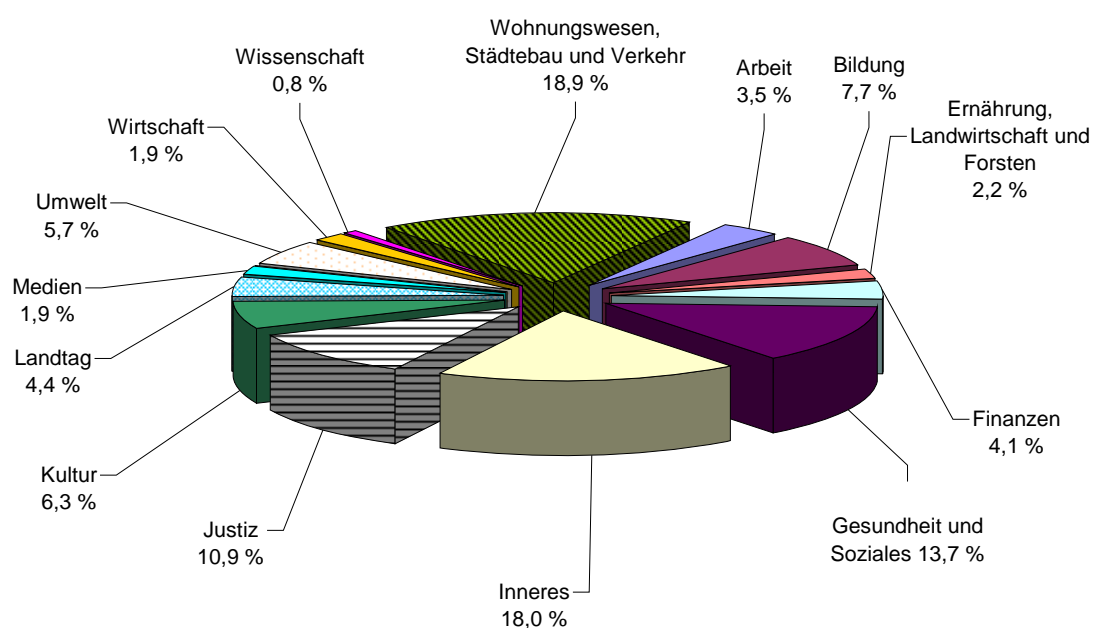
Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2016 - 30. November 2017)

Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgegliedert nach Sachgebieten

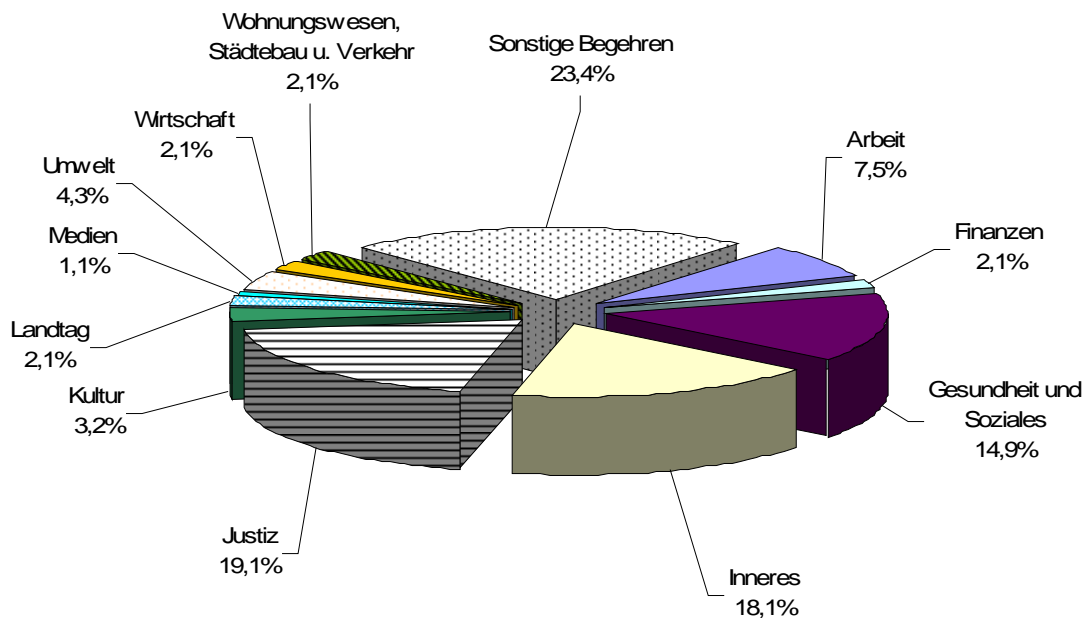
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	13	3,5
Bildung	28	7,7
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	2,2
Finanzen	15	4,1
Gesundheit und Soziales	50	13,7
Inneres	66	18,0
Justiz	40	10,9
Kultur	23	6,3
Landtag	16	4,4
Medien	7	1,9
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	21	5,7
Wirtschaft	7	1,9
Wissenschaft	3	0,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	69	18,9
Gesamtzahl der Petitionen	366	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	7	7,5
Finanzen	2	2,1
Gesundheit und Soziales	14	14,9
Inneres	17	18,1
Justiz	18	19,1
Kultur	3	3,2
Landtag	2	2,1
Medien	1	1,1
Umwelt	4	4,3
Wirtschaft	2	2,1
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	2	2,1
Gesamtzahl der Eingaben	72	76,6
Sonstige Begehren , die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	22	23,4
Insgesamt	94	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen

Bildung und Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-B/00045	Bedarfsgerechte Versorgung mit Pädagogischen Mitarbeitern	14
7-B/00048	Unterrichtsversorgung im Grundschulbereich	106
Unterschriften gesamt		120

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-L/00011	Erhalt des Landgestütes	990

Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-A/00063	Suchtprävention	8

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-I/00059	Erhalt des Harzbades Benneckenstein	1653
7-I/00065	Landespolizei Sachsen-Anhalt	57
7-I/00108	Verkauf einer öffentlichen Durchfahrt	107
7-I/00125	Abschiebestopp nach Afghanistan	67
Unterschriften gesamt		1884

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-J/00043	JVA Halle - Bedingungen in der Untersuchungshaft	83
7-J/00044	Maßnahme und Bedingungen in der JVA Halle (Nebensstelle)	198
Unterschriften gesamt		281

Landtag

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-P/00014	Änderung des KiFöG - Betreuungsschlüssel	329

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-U/00042	Mineralstoffdeponie Profen Nord	142

Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-V/00058	Sicherheit für Campingplatz	568
7-V/00096	Öffnung des Pumpmühlenweges	94
Unterschriften gesamt		662

Eingegangene Mehrfachpetitionen**Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-V/00039	Vollsperrung der Landesstraße L 156	2

Eingegangene Massenpetitionen**Wirtschaft**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-W/00011	Kiesabbauvorhaben Bühne-Ost	22

**Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2017
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres - 30. November des jeweiligen Jahres)**

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016); ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur (ab 01.04.2016)	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	0	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	0	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366

Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-L/00055	Überdüngung mit Gülle	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnisnahme Umwelt und Energie zur Kenntnisnahme	LAN – zur Kenntnis genommen UMW – zur Kenntnis genommen
7-A/00045	AOK Sachsen-Anhalt	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-A/00061	Wiederaufnahme der Hortnerinnen in den Landesdienst	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	BIL – zur Kenntnis genommen SOZ – zur Kenntnis genommen
7-A/00063	Suchtprävention	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	SOZ – zur Kenntnis genommen BIL – zur Kenntnis genommen INN – zur Kenntnis genommen
7-B/00016	Klassenbildung berufsbildender Schulen	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Petition aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung für erledigt erklärt.
7-B/00018	Klassenbildung berufsbildender Schulen	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Petition aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung für erledigt erklärt.
7-B/00019	Klassenbildung berufsbildender Schulen	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Petition aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung für erledigt erklärt.
7-B/00027	Erhalt des Sprachunterrichtes für minderjährige Flüchtlinge	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-B/00042	Anpassung nach Stellenwertigkeit	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme Finanzen zur Kenntnisnahme	BIL – zur Kenntnis genommen FIN – zur Kenntnis genommen

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-B/00044	Erhalt der Schullandheime in Sachsen-Anhalt	Bildung und Kultur zur Stellungnahme Finanzen zur Stellungnahme	BIL – Die Petition hat sich durch die Freigabe der Haushaltsmittel erledigt. FIN – zur Kenntnis genommen. Es sollte ein Hinweis an Petenten erfolgen, dass institutionelle Förderungen im aktuellen Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
7-B/00046	Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2017/2018	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Die Petition wurde aufgrund der vorgelegten Stellungnahme des Ministeriums für Bildung für erledigt erklärt.
7-B/00047	Grundschule Hedersleben - Nachbesetzung Lehrerstelle	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Nur zur Kenntnis genommen, da die Petition aufgrund der Stellungnahme der Landesregierung vom Petitionsausschuss abschließend behandelt werden kann.
7-I/00033	Archivgut ehemaliger staatlicher Betriebe	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-I/00065	Landespolizei Sachsen-Anhalt	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme Finanzen zur Kenntnisnahme	INN – zur Kenntnis genommen FIN – zur Kenntnis genommen
7-I/00087	Antrag zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Inneres und Sport zur Stellungnahme Finanzen zur Stellungnahme	INN – Nach Erhalt eines Berichts der Landesregierung wird von einer Stellungnahme abgesehen. FIN – abschließend zur Kenntnis genommen; von einer Stellungnahme wird abgesehen
7-J/00031	JVA Halle - Kosten für Überprüfung Fernsehgerät	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme	Von einer Stellungnahme wird abgesehen, stattdessen Übersendung der Beschlüsse des LG Stendal und des OLG Naumburg
7-P/00005	Änderung des KiFöG - Betreuungsschlüssels	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

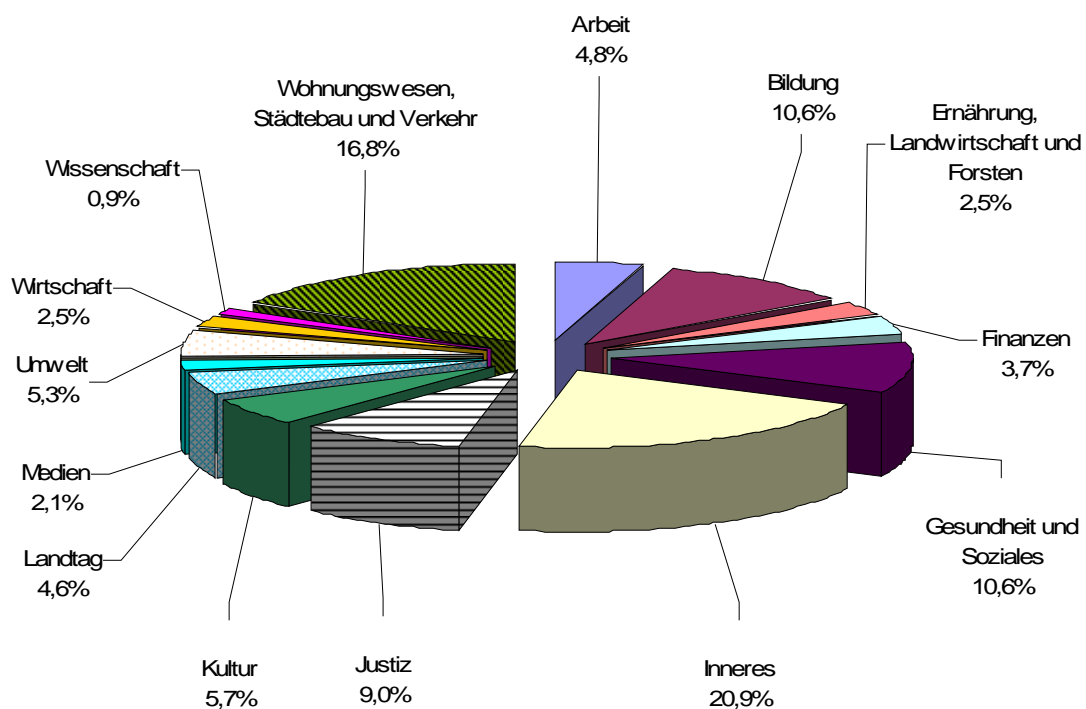
Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-P/00008	Änderung des GKG LSA	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme Umwelt und Energie zur Kenntnisnahme	INN – Kenntnis genommen; das Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten. UMW – Angesichts der beab- sichtigten Gesetzesinitiative bestehen im Hinblick auf die Petition seitens des UMW kei- ne weiteren Handlungserfor- dernisse.
7-P/00014	Änderung des KiFöG - Betreuungsschlüssels	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2017

Petition Nr.	Thema	Beschluss im Landtag am	Jahr und Art der Er- ledigung
7-A/00021	Antrag auf Altersteilzeit	2. Februar 2017 (LT-Drs. 7/980)	2017 – nicht im Sinne des Petenten (LT-Drs. 7/1830)

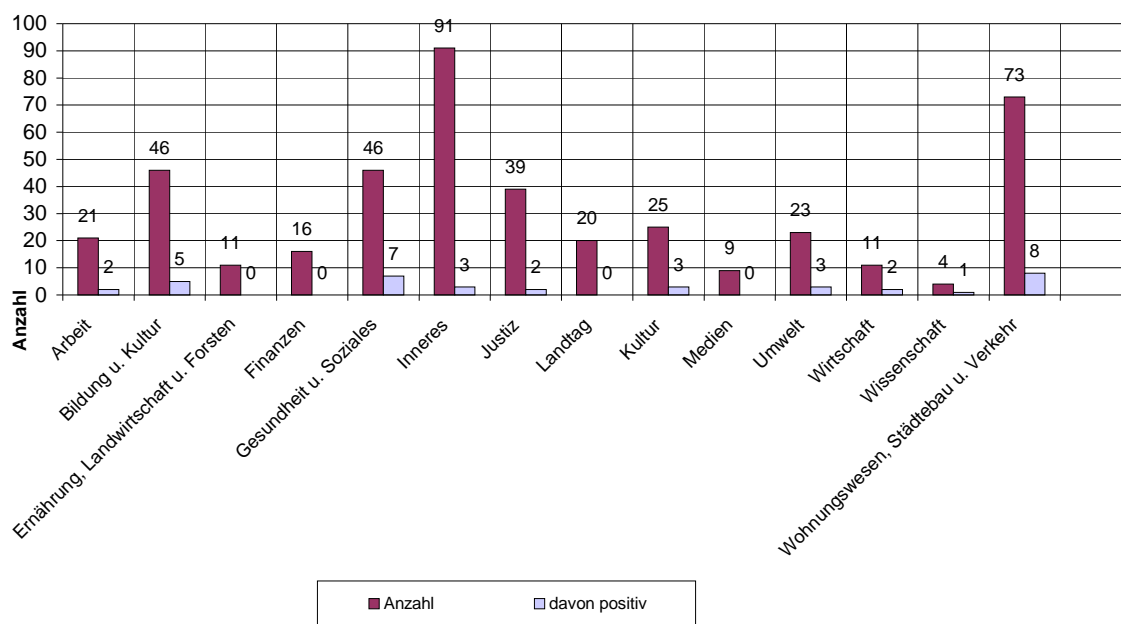
Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	21	4,8
Bildung	46	10,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	2,5
Finanzen	16	3,7
Gesundheit und Soziales	46	10,6
Inneres	91	20,9
Justiz	39	9,0
Kultur	25	5,7
Landtag	20	4,6
Medien	9	2,1
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	23	5,3
Wirtschaft	11	2,5
Wissenschaft	4	0,9
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	73	16,8
Gesamtzahl der Petitionen	435	100,0



Positiv beschiedene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %	Anteil an der Gesamtzahl in %
Arbeit	21	2	9,5	0,5
Bildung und Kultur	46	5	10,9	1,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	0	0	0
Finanzen	16	0	0	0
Gesundheit und Soziales	46	7	15,2	1,6
Inneres	91	3	3,3	0,7
Justiz	39	2	5,1	0,5
Kultur	25	3	12	0,7
Landtag	20	0	0	0
Medien	9	0	0	0
Raumordnung	0	0	0	0
Umwelt	23	3	13	0,7
Wirtschaft	11	2	18,2	0,5
Wissenschaft	4	1	25	0,2
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	73	8	11	1,8
Gesamtzahl der Petitionen	435	36	---	8,3



**Abschließend behandelte Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2017
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres - 30. November des jeweiligen
Jahres)**

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur (ab 01.04.2016)	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	0	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	0	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[7. Wahlperiode/Mitgliedschaft im Jahr 2017 (Stand 30. November 2017)]**Vorsitzender:** Abg. Christina Buchheim, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Dietmar Krause, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Diederichs, Jens Krause, Dietmar Philipp, Florian Schumann, Andreas	Keindorf, Thomas Kolze, Jens Kurze, Markus Thomas, Ulrich
AfD	Funke, Lydia Loth, Hannes Olenicak, Volker	Kirchner, Oliver Kohl, Hagen Spiegelberg, Marcus
DIE LINKE	Buchheim, Christina Hohmann, Monika	Quade, Henriette Zoschke, Dagmar
SPD	Prof. Dr. Kolb-Janssen, Angela Dr. Späthe, Verena	Hövelmann, Holger
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aldag, Wolfgang	Meister, Olaf

Anhang C

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch den Beschluss des Landtages vom 25. April 2016 (Drs. 7/25)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 7/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent eine entsprechende Beschlussempfehlung.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad acht bis zehn Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung der Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung.

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.